

Hausordnung des ZRuFV Coesfeld/Lette e.V.

für die Anlage in 48653 Coesfeld, Flamschen 3

Stand Oktober 2025

I. Allgemeines

1. Der Verein, vertreten durch seinen Vorstand, betreibt und unterhält seine Anlage zur Ausübung des Zucht- Reit- Fahrsports für seine Mitglieder, im Besonderen und in Ausnahme für Nichtmitglieder.

Mit Betreten der Anlagen unterwirft sich jeder dieser Hausordnung. Wer trotz Verwarnung wiederholt dagegen verstößt, kann von der Benutzung der Anlagen ausgeschlossen werden. Die gesamten Anlagen sind Gemeinschaftseigentum aller Mitglieder. Jedes Mitglied wird daher gebeten, zur Werterhaltung und Ordnung die nachfolgenden Punkte zu beachten und dafür zu sorgen, dass sie auch von anderen beachtet und eingehalten werden. **Hausherr der Reithalle ist jedes Vorstandsmitglied. Den Anordnungen dieser Personen im Rahmen der Hausordnung sind unbedingt Folge zu leisten.**

2. Jedes Mitglied und jeder Besucher betritt und benutzt die Anlagen auf eigene Gefahr. Lediglich die am Unterricht unter Aufsicht eines vom Vorstand bestimmten Lehrers teilnehmenden Mitglieder sind im Rahmen der Versicherungsbedingungen des Deutschen Sportbundes/Landessportbundes versichert. Darüber hinaus haftet der Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

3. Das Rauchen im Gebäude (inklusive Stallungen und Reithallen) ist strengstens untersagt.

4. Jede Person verpflichtet sich im Umgang mit den Pferden die **Leitlinien Tierschutz im Pferdesport zu Umgang und Nutzung von Pferden unter Tierschutzgesichtspunkten** der FN einzuhalten. Die Broschüre hängt aus oder kann online unter:

<https://www.pferd-aktuell.de/shop/broschuren-formulare-vertrage-unterrichtsmaterial/veterinarmedizin/leitlinien-tierschutz-im-pferdesport-zu-umgang-und-nutzung-von-pferden-unter-tierschutzgesichtspunkten.html>

eingesehen werden.

5. Die Ständige Impfkommision Veterinärmedizin (StIKo Vet) veröffentlicht regelmäßig die „[Leitlinien zur Impfung von Pferden](#)“. Hier wird genau empfohlen, in welchen Abständen Pferde gegen welche Krankheiten geimpft werden sollten. Daneben gibt es die Impfvorschriften der LPO für Turnierpferde.

II. Stallordnung

Da die Stallung zum 01.09.2022 verpachtet wurde, entfällt der Punkt der Stallordnung!

Unbefugten ist das Betreten der Stallung untersagt.

III. Reit- und Fahrordnung

1. Das Mitbringen von Hunden in Reitbahnen ist strengstens untersagt. Auf dem übrigen Vereinsgelände sind Hunde grundsätzlich an der Leine zu führen. Ausnahme betrifft die Agility Gruppe Jump and Run auf dem Fahrplatz und beim Training und Turnieren in der Halle. An der Kutsche (5m Radius) laufende Hunde auf dem Fahrplatz sind erlaubt.
2. Die Reithallen und Plätze, sowie auch alle Parkplätze und Wege auf der Anlage sind grundsätzlich sauber zu halten. Das Abfegen von Anhängern ist untersagt.
3. Die Reitbahn bzw. Reithalle gilt nicht als Durchgang zu den Ställen. Das Betreten ist während der Unterrichtsstunden nur den an der jeweiligen Unterrichtsstunde teilnehmenden Personen gestattet (Eltern) es sei denn der Lehrer gestattet dieses. Die Unterrichtszeiten sind aus dem Hallenplan und ggf. aus Aushängen am „schwarzen Brett“ ersichtlich.
4. Befinden sich bereits Reiter/Fahrer in der Halle und will jemand mit Pferd die Bahn betreten oder verlassen, so ist vor dem Öffnen der Bande „Tür frei?“ zu rufen und die Antwort „Ist frei!“ abzuwarten. Das Auf und Absitzen beim Reiten erfolgt in der Bahnmitte. Vor Betreten der Stallgasse muss abgesessen werden.
5. In der Halle II hat in den Freistunden das Reiten Vorrang vor dem Longieren, d.h. longiert werden darf bei belegter Halle nur dann, wenn alle in der Bahn befindlichen Reiter damit einverstanden sind. Der Sand in der Zirkelmitte ist anschließend aufzulockern und der Hufschlag des Zirkels muss eingeebnet werden. In Halle I, auf dem Dressur- und Springplatz darf nicht longiert werden.
6. Halten und Schrittreiten- o. fahren auf dem Hufschlag ist untersagt, wenn mehr als ein Reiter die Bahn benutzt. Der Hufschlag ist stets für Trab- und Galoppreiten- fahren freizumachen, wobei ein Sicherheitsabstand von etwa zwei Metern einzuhalten ist. Wird die Bahn von mehreren Reitern/Fahrern benutzt, so ist grundsätzlich ein Mindestabstand von einer Pferdelänge zu halten. Beim Überholen wird auf der Innenseite der Bahn vorbeigeritten.
7. Springen ist nur nach Anordnung des anwesenden Reitlehrers oder im Einverständnis der anwesenden Reiter zulässig. Die Benutzung der Hindernisse steht allen Reitern frei. Sie sind nach Benutzung aber an den dafür vorgesehenen Platz zurückzustellen. Stangen und Hindernisteile sind auf die Hindernisstände aufzulegen. Schäden sind dem Vorstand oder den Reitlehrern sofort zu melden. Für mutwillig herbeigeführte Schäden an den Hindernissen kommt der betreffende Reiter/Fahrer selbst auf.
8. Reitkappenpflicht besteht auf der kompletten Vereinsanlage, wer keinen Reithelm trägt muss eine schriftliche Erklärung zur Befreiung abgeben. Helmtragen ist **Pflicht** bei der Benutzung der Hindernisse außerhalb der Unterrichtsstunden. Schutzwestenpflicht und Aufsichtspflicht / Begleitperson besteht bei der Benutzung von festen Geländehindernissen.
9. Die Erteilung von Unterricht durch private Lehrer auf der Anlage, die nicht vom Vorstand hierzu bestimmt wurden, bedarf der besonderen Genehmigung des Vorstandes. Hat der private Lehrer das Einverständnis des Vorstandes erhalten, darf der Unterricht nur in der sonst trainingsfreien Zeit bzw. Halle stattfinden, und wenn alle in der Bahn befindlichen Reiter/Fahrer hiermit einverstanden sind.
10. Für die Nutzung der Anlage von Nichtmitgliedern können Anlagennutzungskarten beim Vorstand erworben werden.

11. Das Laufenlassen der Pferde in der „kleinen“ Hallen ist zum Schutz der Anlagen nur unter Aufsicht erlaubt. Für etwaige Schäden hat der Pferdehalter zu haften. Wälzstellen und Löcher im Hallenboden sind wieder zu beseitigen!

12. Der Innenhof ist nur für PKW als Parkfläche zugelassen, Anhänger und Transporter können dort für den Zeitraum des Be- und Entladens stehen, müssen dann aber umgeparkt werden.

IV. Schulpferde

1. Die Schulpferde werden je nach Ausbildungsstand des Reiters durch den Lehrer zugewiesen.
2. An- und Abmeldungen müssen einen Monat vor Monatsende den Trainern bekannt gegeben werden. Ein Anspruch auf volle Ausnutzung der Reitstunde besteht nur dann, wenn der Reiter die Stunde pünktlich beginnt. Versäumte Stunden können nur beschränkt nachgeholt werden. Eine Vergütung versäumter Reitstunden erfolgt nicht.

V. Ausreiten bzw. Ausfahren

1. Bei Ausritten/Ausfahrten der Abteilungen ist der Lehrer oder sein Vertreter für Gangart, Tempo, erforderliches Rasten und sachgemäße Behandlung der Pferde während des Rittes/der Fahrt verantwortlich. Seinen Weisungen ist Folge zu leisten.

VI. Ergänzung für die Kleintier- und Vogelzüchter und Hundesportverein in Coesfeld

- Jeder Teilnehmer hat in der Anlage für Sauberkeit und Ordnung zu sorgen. Der Reit- o. Fahrbetrieb ist nicht zu stören. Der Hallenboden darf nicht gewässert oder in sonstiger Weise verunreinigt werden.
- Glas und Metalle jeder Art dürfen nicht in den Hallen verwendet werden. Wird der Reitboden dadurch verunreinigt, beschädigt oder gar unbrauchbar, so ist dieser auf eigene Kosten zu ersetzen.
- Die Mistplatte darf nur für biologische Abfälle verwendet werden.
- Ausnahme betrifft die Agility Gruppe Jump and Run auf dem Fahrplatz und beim Training und Turnieren in der Halle.



Luzie Große-Lembeck und Martin Schulze-Bremer